

BGer 8C_706/2012 vom 14. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_706_2012

FR: TF 8C_706/2012 du 14 novembre 2012

IT: TF 8C_706/2012 del 14 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Vorliegend geht es nicht um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung im Sinne von Art. 97 Abs. 2 bzw. Art. 105 Abs. 3 BGG . Das Bundesgericht hat daher seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde zu legen, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Dies ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde zu prüfen (nicht publ. E. 1 des Urteils BGE 135 V 306 , in SVR 2009 IV Nr. 52 S. 161 [8C_763/2008]).

E. 2

Die Vorinstanz hat die nur in Ausnahmefällen zu bejahenden kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren (sachliche Gebotenheit im konkreten Fall, Bedürftigkeit der Partei, fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren) richtig dargelegt (Art. 29 Abs. 3 BV ; Art. 37 Abs. 4 ATSG ; BGE 132 V 200 E. 4.1; vgl. auch nicht publ. E. 8.2 des Urteils BGE 137 I 327 , in SVR 2012 IV Nr. 26 S. 107 [8C_272/2011]; zum Begriff der Aussichtslosigkeit von Rechtsbegehren siehe auch BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, in formell-rechtlicher Hinsicht erscheine die Sachlage nicht als ganz einfach. Letztlich könne aber aus folgenden Gründen offenbleiben, ob eine rechtliche Vertretung bereits im verwaltungsinternen Verfahren notwendig gewesen sei. Die Y._____ AG habe am 1. September 2008 rechtskräftig die Einstellung der Taggelder und der Heilbehandlung verfügt. Am 3. Dezember 2008 habe die Versicherte einen Rückfall gemeldet. Diese Rückfallmeldung sei Ausgangspunkt des Verfahrens. Am 14. August 2009 habe die Versicherte die Solida aufgefordert, aufgrund des im Dezember 2008 gemeldeten Rückfalls das Dossier zu behandeln und ihr eine Rente auszurichten. In der Rückfallmeldung vom 3. Dezember 2008 habe sie festgehalten, die Beschwerden äusserten sich in belastungsabhängigen stechenden Schmerzen im rechten Knie. Das Knie sacke manchmal weg. Dieselben Angaben habe sie bereits im Rahmen der Untersuchung durch das medizinische Zentrum X._____ im August 2006 gemacht, weshalb aber das Vorliegen eines Rückfalls höchst fraglich sei. Die Kniebeschwerden hätten schon im

Rahmen der Begutachtung des medizinischen Zentrums X. _____ im Jahre 2006 bestanden und seien bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit bereits berücksichtigt worden. Im Gutachten des medizinischen Zentrums X. _____ vom 29. August 2006 sei eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in sitzender Position attestiert worden. Dies habe auch Dr. med. J. _____, FMH Rheumatologie und Innere Medizin, im Gutachten vom 10. Juli 2011 bestätigt. Er habe ausgeführt, die Versicherte sei in einer den Beschwerden adaptierten, vorwiegend sitzenden Tätigkeit ganztätig arbeitsfähig bezogen auf ein Ganztagspensum; diese Beurteilung habe seit Jahren Gültigkeit. Aufgrund dieser aktuellen Feststellungen des Dr. med. J. _____ müsse - selbst wenn (kurzfristig) eine Verschlechterung eingetreten sein sollte - das neuerlich angestrebte Verfahren in Bezug auf die Rentenausrichtung als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden.

E. 3.2.1

Die Versicherte wendet ein, die Vorinstanz übersehe, dass hier ein Rückfall zu beurteilen gewesen sei, der mit Schreiben vom 1. Juni 2004 und nicht erst am 14. August 2009 der Solida angemeldet worden sei. Im Zeitraum vom 5. Dezember 2009 (Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung, da sich die finanzielle Situation der Versicherten verschlechtert habe) bis 7. Oktober 2011 (Rentenverfügung), für den die unentgeltliche Verbeiständung beantragt worden sei, sei es um die erste Beurteilung des Rentenfalls seit dem Unfall vom 2. Juli 1996 und seit der Rückfallmeldung vom 1. Juni 2004 gegangen. Entsprechend könne die Sache nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Eine allfällige Veränderung des Gesundheitszustandes in der Zeit vom 1. September 2008 bis 3. Dezember 2008 sei irrelevant.

E. 3.2.2

Es kann offenbleiben, ob die Rückfallmeldung vom 1. Juni 2004 oder diejenige vom 3. Dezember 2008 bzw. das Schreiben der Versicherten an die Solida vom 14. August 2009 Ausgangspunkt des Verfahrens ist. Zwar kann entgegen der Auffassung der Vorinstanz die Aussichtslosigkeit des Rentengesuchs nicht mit dem Gutachten des Dr. med. J. _____ vom 10. Juli 2011 begründet werden. Denn massgebend für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Rechtsbegehren der Versicherten ist der Zeitpunkt bei Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung am 5. Dezember 2009 (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218). Indessen kannte die Versicherte bzw. ihr Rechtsvertreter in diesem Zeitpunkt das von der Vorinstanz ebenfalls ins Feld geführte Gutachten des medizinischen Zentrums X. _____ vom 29. August 2006, das im Nachgang zur Rückfallmeldung vom 1. Juni 2004 eingeholt wurde. Dass das Rentenbegehren im Lichte dieses Gutachtens des medizinischen Zentrums X. _____ als aussichtslos zu qualifizieren ist, wird von der Versicherten nicht substantiiert bestritten. Demnach ist der angefochtene Entscheid im Ergebnis nicht zu beanstanden. Somit braucht nicht geprüft zu werden, ob die anwaltliche Verbeiständung sachlich geboten war.

E. 4

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihr wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG ; E. 2 hievor).